

den von ihr beschlossenen Abänderungen und Zusätzen die Genehmigung ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den Schlußantrag der Deputation zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall und ich werde also denselben zur Abstimmung zu bringen haben und zwar mittelst Namensaufruf. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die hohe Kammer wolle zu dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von ihr beschlossenen Abänderungen und Zusätzen die Genehmigung ertheilen.“

Ich frage, ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beitrifft? —

Hierauf antworten mit Ja:

Vizepräsident v. Friesen.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Secretär v. Egidy.	Bürgermeister Hennig.
Secretär Wimmer.	Freiherr v. Beschwich.
Domherr v. Waghdorf.	Kammerherr v. Zehmen.
Graf zu Solms-Wildenfels.	Klostervoigt v. Posern.
Hofrath Dr. Hanel.	Rittergutsbesitzer v. Böhlau.
Graf Wilding v. Königsbrück.	Kammerherr v. Meßsch.
Bischof Forwerk.	Bürgermeister Müller.
Graf v. Schönburg.	Freiherr v. Schönberg-Bibran.
Bürgermeister Löhr.	Kammerherr v. Miltig.
Bürgermeister Claus.	Oberbürgermeister Pfothenhauer.
Bürgermeister Gottschald.	Landesbestallter Hempel.
Rittergutsbesitzer v. Römer.	Präsident v. Schönfels.

Präsident v. Schönfels: Es hat daher dieser Gesetzentwurf einstimmige Annahme gefunden.

Referent Landesbestallter Hempel: Ich habe noch den Schluß des Berichtes zu geben:

Schlüsslich ist einer bei der Zweiten Kammer eingegangenen Petition des Gemeindevorstandes Carl Gottfried Altner und Genossen zu Holzhausen, Sommerfeld, Engelsdorf, Baalsdorf und Kleinpößna zu gedenken, dahin gehend, die Staatsregierung zu vermögen, die Drainirung nasser Grundstücke aus Staatsmitteln durch verzinsliche Vorschüsse kräftigst zu unterstützen, dergestalt, daß eine allmähliche Amortisation des Capitals eintrete. Die Zweite Kammer hat auf den Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, diese Petition als durch die Annahme des Gesetzentwurfes erledigt zu erklären und die unterzeichnete Deputation rath der hohen Kammer an, dieser Erklärung sich anzuschließen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über den Schluß des Berichtes zu sprechen wünscht, so gehe ich zur Fragstellung über. Bei der Zweiten Kammer ist eine Petition des Gemeindevorstandes Carl Gottfried Altner und Genossen zu Holzhausen u. s. w. eingegangen, die sich auf den eben berathenen Gesetzentwurf bezieht. Die Zweite Kammer hat auf den Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, diese Petition als durch die Annahme des Gesetzentwurfes erledigt zu erklären; die diesseitige Deputation rath der Kammer an, dieser Erklärung beizutreten und ich habe zu fragen, ob die Kammer hierin ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Hiermit wäre dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt und es ist nun zum zweiten Gegenstande überzugehen. Es ist dies der adoptirte Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königliche Decret vom 29. April 1861, den durch die Milderung des Nothstandes in den Jahren 1854 und 1855 veranlaßten Aufwand betreffend. Herr Bürgermeister Löhr als Referent, wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Löhr: Nachdem mittelst allerhöchsten Decrets vom 8. Januar 1855, die Nahrungsverhältnisse betreffend, der dermaligen Ständeversammlung von der Staatsregierung specielle Mittheilung gemacht worden war, wie sich die Nahrungsverhältnisse in einzelnen Theilen des Landes infolge der hohen Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse und der gestörten Fabrikthätigkeit zu einem Nothstande gestaltet und was zur Milderung und Erleichterung desselben regierungsseitig bereits geschehen war und noch ferner geschehen sollte, hatten sich beide Kammern in der ständischen Schrift vom 30. März 1855 zu dem Antrage vereinigt, die königliche Staatsregierung zu ermächtigen:

„den Aufwand aus der Staatscasse zu bestreiten, welcher sich zur thunlichsten Abhülfe der dermaligen Nothstände nöthig machen sollte“,

indem sie zugleich die Erwartung aussprachen,

„daß mit möglichster Sparsamkeit verfahren und nur den unabweisbarsten Anforderungen genügt, auch der nächsten Ständeversammlung die nachträgliche Bewilligung des Aufwandes werde überlassen werden.“

Die Ständeversammlung ward bei Ertheilung dieser Ermächtigung von der Ansicht geleitet, die königliche Staatsregierung selbst werde bemessen, wie weit es thunlich sei, die Staatscasse bei den auf möglichste Erleichterung des eingetretenen Nothstandes gerichteten Veranlassungen zu schonen, da es außer der Macht des Staates liege, mit colossalen Mitteln und Anstalten der allgemeinen Noth abzuhelpen und sprach dabei ausdrücklich aus, daß die Regierung unbilligen, nicht gehörig begründeten Anforderungen energisch entgegentreten, die einzelnen der Hülfe Bedürftigen nur sehr ausnahmsweise unterstützen und den Gemeinden unter Festhaltung des Communalprincips nur dann helfen werde, wenn deren notorische Armuth dies nöthig mache. Die auf Grund dieser Ermächtigung von der Staatsregierung verwendete Summe ist im Rechenschaftsberichte über die Finanzperiode 1855/57, hinter der Pos. 22 d sub II in Ausgabe gestellt und in der Beilage C zum königlichen Decrete vom 29. April 1861 specieller Nachweis über diese Verwendung und über deren Modalität gegeben worden. Die zweite Deputation der Zweiten Kammer hat der letzteren darüber unterm 29. Mai dieses Jahres Bericht erstattet und nachdem von dieser darüber in der 92. öffentlichen Sitzung berathen und Beschluß gefaßt worden, hat